

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Kälteschmiede Schäfer (Stand 01.06.2025)**

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der von uns als Auftragnehmer abgegebenen Angebote und abgeschlossenen Verträge. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- (2) Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Auftraggeber, ohne dass diese nochmals zugesandt werden müssen, und zwar auch dann, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen haben.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Beauftragung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir diese innerhalb von vier Wochen annehmen. Die Annahme kann schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- (2) Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (4) Angaben in Katalogen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie Leistungs-, Maß-, Gewichts- und Farbangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht Gegenstand eines verbindlichen Angebotes sind. Darüber hinaus behalten wir uns von Herstellern vorgenommene Konstruktions- und Formänderungen sowie Verbesserungen des Liefergegenstandes während der Lieferzeit vor, wenn diese Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Abweichungen in Maß, Inhalt, Gewicht und Farbtönen sind im Rahmen des Handelsüblichen gestattet.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Installations- und Montagekosten sind nur im Falle gesonderter Vereinbarung im Preis enthalten.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird am Tag der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensteigerungen oder -erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten.
- (4) Wir behalten uns ebenfalls das Recht vor, für telefonische Beratung zur Störungsbehebung eine Lohnkostenpauschale für die telefonische Dienstleistung in Rechnung zu stellen.
- (5) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das angegebene Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- (6) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen.
- (7) Ist der Käufer mit einer Rate länger als 5 Tage in Rückstand, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Für jede Mahnung dürfen wir 10,- EUR verlangen.
- (8) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (9) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (10) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- (11) Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis. Für die über 10

v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. Bei einer über 10 v. H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch die Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet. Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.

- (12) Werden durch Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des AG die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr und Minderkosten zu vereinbaren.
- (13) Abschlagszahlungen sind in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, daraus entfallenden Umsatzsteuerbetrags. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistung ermöglichen muss. Als Leistung gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an Ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere die vollständige Beibringung der von Kunden beizubringenden Unterlagen und das Eingehen einer vereinbarten Anzahlung.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Ersatz für den uns insoweit entstehenden Schaden zu verlangen.
- (4) Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse, sind wir berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
- (5) Ist die Lieferverzögerung für den Kunden nicht zumutbar, ist er nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Sind die hindernden Umstände vom Auftraggeber zu vertreten, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns. Im Übrigen bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB unberührt.
- (7) Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen. Die Abrechnung regelt sich wie nach der Nummer 5; wenn der Auftragnehmer die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, sind auch die Kosten der Baustellenräumung zu vergüten, soweit sie nicht in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten sind.
- (8) Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

§ 5 Montage / Ausführung

- (1) Bei Beginn der Montage müssen alle Bauarbeiten, soweit fortgeschritten sein, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann.

- (2) Verzögert sich bei Kauf- oder Werklieferverträgen die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne unser Verschulden, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für die Wartezeit und erforderlichen Reisen unseres Montagepersonals zu tragen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die erforderlichen Arbeitsräume unentgeltlich zu stellen, vorhandene Zufahrtswege und Strom-, Wasser- und Heizungsanschlüsse bereitzuhalten. Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer, mehrere Auftragnehmer tragen sie anteilig.

§ 6 Gefahrübergang

- (1) Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Schadens der Ware an den Spediteur oder Frachtführer über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.
- (2) Sofern vom Auftraggeber gewünscht, decken wir das Risiko auf seine Kosten durch eine Transportversicherung ab.

§ 7 Mängelgewährleistung

- (1) Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Für Privatkunden gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht von zwei Jahren ab Lieferung der Waren, bzw. Erbringung der Dienstleistungen.
- (3) Für Geschäftskunden gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht von einem Jahr, sofern nicht bauspezifische Leistungen i.S. der §§ 438 Nr. 2, 634a Nr. 2 BGB betroffen sind.
- (4) Sofern eine Gewährleistungssicherheit individualvertraglich vereinbart ist, ist diese nach dem Ablauf der in § 17 Nr. 8 VOB/B festgelegten Zweijahresfrist zurückzugeben.
- (5) Für gebrauchte Ware gewähren wir grundsätzlich keine Gewährleistungsfrist, es sei denn, es ist individuell vertraglich anders festgelegt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der konkreten Beauftragung entstanden Forderungen unser Eigentum. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Für die Zeit des Eigentumsvorbehalts hat der Auftraggeber die Liefergegenstände im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und alle erforderlichen Reparaturen unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand ist Waldeck; wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Unsere Rechtsbeziehungen zum Auftraggeber bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- (3) Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen persönlichen Daten der Auftraggeber werden in unserem EDV-System unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen (BDSG) gespeichert.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen unserer AGB's rechtsunwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.